

http://www.svw.info/bezirke/sbs

Vorsitzender Schiedsgericht
 Philippe Leick

Pappelweg 3 D-70839 Gerlingen Mobil: 0179/5411187 E-Mail: philippe.leick@svw.info

SCHIEDSSPRUCH

In der Schiedsgerichtssache der 1. Mannschaft der Schachabteilung des SSV Zuffenhausen, vertreten durch Michael Meier

– Protestführer –

gegen die Entscheidung des Spiel- bzw. Staffelleiters der Bezirksliga Stuttgart I, Klaus Bornschein, zugunsten der 2. Mannschaft des SV Backnang, vertreten durch Samir Zouani – Protestgegner –

hat das Bezirksschiedsgericht in der Besetzung Dr. Philippe Leick als Vorsitzender sowie Ben Ingo Vogler und Markus Bisanz am 02.02.2022 wie folgt entschieden:

- 1. Der Protest wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SSV Zuffenhausen.

Gez. Dr. Philippe Leick	gez. Ben Ingo Vogler	gez. Markus Bisanz

I. Sachverhalt:

Die Partie an Brett 4 der Begegnung SSV Zuffenhausen 1 – SV Backnang 2 (erste Runde der Bezirksliga Stuttgart, Staffel 1, am 10.10.2021) wurde auf berechtigten Antrag nach §14(5) WTO auf den 15.10.2021 verlegt. Gespielt wurde die Partie zwischen Michael Meier (Zuffenhausen) und Samir Zouani (Backnang) aber in den Räumen der Gastmannschaft SV Backnang. Außer den beteiligten Spielern waren keine weiteren Personen anwesend.

Am Spieltag war Baden-Württemberg in der Basisstufe der Corona-Verordnung, so dass für die Sportausübung ein 3G-Nachweis erforderlich war. Ihre Teilnahmeberechtigung bestätigten die Spieler durch gegenseitiges Vorzeigen der entsprechenden QR-Codes auf ihren Mobiltelefonen. Unmittelbar nachdem beide Spieler der Ansicht waren, ihre Mobiltelefone abgeschaltet zu haben, wurde die Partie begonnen.

Kurz danach war ein Ton von Michael Meiers Mobiltelefon zu hören. Sein Gegner Samir Zouani fragte nach, ob er nun den Gewinn der Partie reklamieren könne. Michael Meier bestätigte dies, schränkte aber ein, dass er sich aufgrund der Corona-Situation nicht hundertprozentig sicher sei. Die Partie wurde fortgesetzt und endete mit einem Sieg Michael Meiers. Der Vorfall mit dem Mobiltelefon kam dabei nicht mehr zur Sprache und das Ergebnis der Partie wurde am Abend des 15.10.2021 von Michael Meier ohne weiteren Kommentar dem Spielleiter Klaus Bornschein per e-mail gemeldet.

Am 18.10.2021 schrieb Samir Zouani nach Beratung mit dem Vorsitzenden des SV Backnang eine e-mail an den Spielleiter, in der er den Vorfall schilderte und aufgrund des "Handyklingelns" den Partiegewinn für sich beantragte. In seiner Nachricht vertrat Samir Zouani die Ansicht, dass vor der



http://www.svw.info/bezirke/sbs

Vorsitzender Schiedsgericht
 Philippe Leick

Pappelweg 3 D-70839 Gerlingen Mobil: 0179/5411187 E-Mail: philippe.leick@svw.info

Meldung des Partieergebnisses noch hätte überprüft werden müssen, ob es aufgrund der Corona-Situation tatsächlich eine Relativierung des strikten Verbots von Mobiltelefonen gegeben hätte.

Auf telefonische Nachfrage des Spielleiters bestätigte Michael Meier den oben geschilderten Vorgang, machte aber geltend, dass es sich bei dem Geräusch um einen Abschaltton gehandelt haben müsse, die Fortsetzung der Partie als Schiedsrichter-Entscheidung zu werten und deswegen ein nachträglicher Protest gar nicht zulässig sei. Ein Nachforschen bezüglich der Details der Spielordnungen oder des Hygienekonzeptes des SVW sei deswegen nicht nötig gewesen.

Vom Spielleiter wurde das Partieergebnis jedoch "von Amts wegen" auf einen Sieg Samir Zouanis korrigiert. Er sah sich zum Einschreiten gezwungen, da eine zwingend erforderliche Entscheidung nicht getroffen wurde, was eine grobe Regelwidrigkeit darstelle und die DWZ-Auswertung des Turniers gefährde. Die Begründung der Entscheidung wurde den Beteiligten am 12.12.2021 zugestellt.

Gegen diese Entscheidung legte der SSV Zuffenhausen am 17.12.2021 frist- und formgerecht Protest ein.

I.a Protestbegründung

Die SSV Zuffenhausen begründet ihren Protest folgendermaßen:

- Von 2 regelkundigen Schachfreunden wurde aufgrund der speziellen Gegebenheiten festgestellt, dass eine Fortsetzung der Partie die logische und sportliche Entscheidung war;
- Am Spieltag gab es zu keinem Zeitpunkt Vorbehalte gegenüber der Fortsetzung der Partie.
 Der spätere Einspruch gegen das Ergebnis sei daher nach §17(1)b der Schiedsordnung des SVW gar nicht zulässig, weil er weder nach der Entscheidung angekündigt noch auf dem Spielbericht vermerkt wurde.

II. Urteilsbegründung:

II.a Keine Schiedsrichter-Entscheidung

Nach Auffassung des Verbandsschiedsgerichtes kann das Weiterspielen der Partie nicht als Schiedsrichter-Entscheidung gewertet werden. Infolgedessen war der Spielleiter die erste neutrale Instanz, die sich mit dem Vorfall befasst und über die Wertung der Partie entschieden hat. Die in der Protestbegründung geäußerte Ansicht des SSV Zuffenhausen, dass sich ein nachträglicher Einspruch aufgrund des §17(1)b der Schiedsordnung des SVW verbiete, ist nicht zutreffend.

• Schiedsrichter einer Begegnung ist – sofern nicht explizit eine andere Person für diese Aufgabe nominiert wird – der Mannschaftsführer des Platzvereins (§4(2) Sätze 1, 2 und 7 der WTO). Unabhängig vom tatsächlichen Spielort ist der Spielplan maßgeblich dafür, welcher Verein als "Platzverein" zu sehen ist (genau wie die Farbverteilung bleibt die Verantwortung für die Leitung des Mannschaftskampfes von einem Wechsel des Spiellokals unbeeinflusst). Da Michael Meier als einziger Spieler des Platzvereins anwesend war und auch nichts anderes bekannt gegeben wurde, hätte er der WTO zufolge die Aufgaben des Mannschaftsführers und damit auch des Schiedsrichters übernehmen müssen.

Durch die besondere Bedingung des Nachholspiels konnte allerdings §4(2) Satz 9 der WTO nicht erfüllt werden, demzufolge ein Stellvertreter nominiert werden muss, wenn die eigene Partie des Schiedsrichters betroffen ist.

Zuletzt macht auch die Protestbegründung des SSV Zuffenhausen deutlich, dass Michael Meier sich zu keinem Zeitpunkt als Schiedsrichter der Begegnung gesehen hat.



http://www.svw.info/bezirke/sbs

Vorsitzender Schiedsgericht
 Philippe Leick

Pappelweg 3 D-70839 Gerlingen Mobil: 0179/5411187 E-Mail: philippe.leick@svw.info

- Festzuhalten bleibt also, dass kein Schiedsrichter anwesend war, der Entscheidungen zur Partie hätte treffen können. In diesem konkreten und schwerwiegenden Fall, in dem es um nicht weniger als das Partieergebnis ging, hätte es sich daher aufgedrängt, im Zweifel eine vorläufige Entscheidung zu treffen, die endgültige Bewertung aber der nächsten zuständigen Instanz (dem Spielleiter) zu überlassen. Darüber hinaus erfüllte das Vorgehen der Spieler aus vielfältigen Gründen auch nicht die Mindestanforderungen an eine Schiedsrichterentscheidung.
 - ➤ Vor Ort waren die Beteiligten unsicher, wie der Vorfall zu werten sei. Es wurde jedoch kein Versuch weder nach dem Vorfall noch nach der Partie unternommen, durch Nachschlagen in den einschlägigen Dokumenten (FIDE-Regeln, WTO, Hygienekonzept des SVW) Klarheit zu schaffen¹.
 - ➤ Weder während noch nach der Partie wurde der Vorfall dokumentiert, um ggf. eine Überprüfung durch die nächste Instanz zu erleichtern. Insbesondere gab es keinen unterschriebenen Spielbericht, nur eine Ergebnismeldung per e-mail (siehe auch Abschnitt II.c). Dementsprechend fehlte eine formale Möglichkeit, das Ergebnis zu bestätigen oder einen Protest anzukündigen.
 - Do die Nachfrage Samir Zouanis bereits eine Gewinnreklamation war ist unklar, aber auch unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, dass die Partie ohne weitere Konsultation und ohne klare Entscheidung weitergespielt wurde "als ob nichts geschehen sei", und auch nach der Partie keine Vereinbarung zum Umgang mit dem Vorfall getroffen wurde. Den Spielern konnte demnach auch nicht bewusst sein, ob und wann eine Schiedsrichter-Entscheidung getroffen wurde, gegen die ggf. Einspruch zu erheben gewesen wäre.
 - Schließlich muss angemerkt werden, dass beiden Spielern bewusst gewesen sein muss, dass sie ihre Partie nicht ohne Weiteres hätten fortsetzen sollen. Die in Zuffenhausens Protest wiedergegebene Antwort Michael Meiers auf Samir Zouanis Nachfrage² sowie die Nachfrage selbst stellen klar, dass ihnen zu diesem Zeitpunkt die detaillierte Regelkenntnis fehlte, die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich gewesen wäre.

Aufgrund der hier geäußerten Zweifel bzw. der Unwissenheit über die aktuell gültigen Regeln und Vorschriften hätte nach Ansicht des Bezirksschiedsgerichtes selbst eine ausdrückliche und beidseitig bestätigte Vereinbarung eine Schiedsrichterentscheidung nicht ersetzen können. Eine solche Entscheidung sollte nicht nur unter Abwägung der Umstände, sondern auch in vollständiger Kenntnis der rechtlichen Belange zustande kommen. Ohnehin fehlt im vorliegenden Falls aber die ausdrücklich und beidseitig bestätigte explizite Vereinbarung.

II.b Entscheidung "von Amts Wegen"

Der Spielleiter führt in seiner Begründung und auf Rückfrage des Bezirksschiedsgerichtes aus, die Entscheidung sei "von Amts Wegen" getroffen worden. Formal unterscheidet sich dies von einem Fall, in dem er über den Einspruch eines Vereins gegen eine Schiedsrichterentscheidung zu urteilen gehabt hätte.

¹ Die Wettkampfs- und Turnierordnung des SVW legt explizit nahe, Zweifel durch Recherche auszuräumen. Siehe dazu §4 zur Rolle der Schiedsrichter, insbesondere Abschnitt (2) Sätze 5 und 8.

² Der exakte Wortlaut ist dem Schiedsgericht natürlich nicht bekannt. In der Protestbegründung Zuffenhausens steht: "Ich habe auf seine Frage klar geantwortet, dass die FIDE-Regeln einen Partieverlust für diesen Fall vorsehen und habe zusätzlich auf das Hygienekonzept und die Aufforderung zu einem fairen Umgang mit der schwierigen Situation verwiesen. Ich war lediglich nicht sicher, ob das Hygienekonzept hier explizit eine Ausnahme formuliert hat, signalisierte aber, dass ich das eher für unwahrscheinlich halte."



http://www.svw.info/bezirke/sbs

 Vorsitzender Schiedsgericht Dr. Philippe Leick

Pappelweg 3 D-70839 Gerlingen Mobil: 0179/5411187 E-Mail: philippe.leick@svw.info

Maßgeblich wäre also alleine die Kenntnis des Spielleiters über den Vorfall, nicht die Art und Weise, durch die er davon Kenntnis erlangt hat³. §17(1)b der Schiedsordnung wäre dann ohnehin nicht mehr relevant.

Es ist unbestritten Aufgabe des Spielleiters, innerhalb "seines Turniers" für einen korrekten und regelgerechten Spielablauf zu sorgen. Insofern ist es seine Pflicht, auf die Anwendung von Spiel- und Turnierregeln zu bestehen und diese auch durchzusetzen. Wenn er Kenntnis von einer Situation erlangt, in der dies möglicherweise nicht geschehen ist – ob aus Unwissenheit oder absichtlich – muss er sich mit dieser Situation befassen und darauf angemessen reagieren. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Beteiligten im Konsens handeln⁴.

Auf den Einspruch Samir Zouanis bzw. des SV Backnang hin hat der Spielleiter telefonisch bei Michael Meier nachgefragt, was am fraglichen Spielabend vorgefallen ist. Er ist daher nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichtes seiner Pflicht nachgekommen, beide Seiten zu hören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II.c Fehlender Spielbericht

Die Tatsache, dass beide Mannschaften entgegen ihren Verpflichtungen keinen Spielbericht verfasst haben, führt nicht dazu, dass der SV Backnang behandelt werden muss, als habe er es versäumt, sich schriftlich und rechtzeitig gegen das erspielte Ergebnis zu verwahren. Denn im Gegensatz dazu, dass ein Mannschaftsführer den standardisierten Spielbericht nicht unterschreibt und so bei dessen Verfassung absichtlich nicht mitwirkt, sind hier beide Mannschaften ihren Pflichten nicht vollständig nachgekommen und hätte es insbesondere der Platzmannschaft des SSV Zuffenhausen oblegen, für einen solchen Spielbericht zu sorgen.

Insofern erfolgte die Meldung des Ergebnisses von Herrn Meier an den Spielleiter nicht aufgrund eines solchen Spielberichtes und es hätte auch Herr Zouani eine E-Mail schreiben können mit dem Inhalt, dass er aufgrund Handyklingelns gewonnen habe. Auch hier hätte Herr Meier die Möglichkeit haben müssen, eine Korrektur des Ergebnisses zu beantragen, da es nicht dem Zufall überlassen bleiben darf, welche Meldung zuerst beim Spielleiter eingeht und welche Partei dann mangels Spielbericht ihre Rechtsmittel aufgrund des §17(1)b der Schiedsordnung verwirkt hat. Im vorliegenden Fall trafen die beiden Spieler zwar die Vereinbarung, dass Herr Meier eine Meldung tätigen sollte. Der Mangel eines formal erstellten Spielberichtes bleibt jedoch bestehen und gibt dem Spielleiter das Recht, von Amts wegen zu entscheiden, da die Mannschaften ansonsten gerade durch das Nicht-Verfassen eines formellen Spielberichtes verhindern könnten, dass der Spielleiter die Partieergebnissee auf ihre Richtigkeit hin überprüft.

³ Der Spielleiter wurde letztendlich unaufgefordert durch die Aussage eines Zeugen informiert. Es steht also vollkommen außer Frage, dass er auf legitimem Weg Kenntnis vom Vorfall bekommen hat.

⁴ Um ein zugegeben extremes Beispiel zu nennen: In der letzten Runde eines Turniers einigen sich zwei Mannschaftsführer auf ein Ergebnis (z.B. Unentschieden), das beiden Seiten nützt (aber natürlich anderen Mannschaften schaden könnte). Der Konsens relativiert in diesem Beispiel weder die Unsportlichkeit noch den Regelbruch.



http://www.svw.info/bezirke/sbs

1. Vorsitzender Schiedsgericht Dr. Philippe Leick

Pappelweg 3 D-70839 Gerlingen Mobil: 0179/5411187 E-Mail: philippe.leick@svw.info

II.d "Handyklingeln"

Im folgenden Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, wie auf den eigentlichen Vorfall zu reagieren gewesen wäre bzw. wie ein neutraler Schiedsrichter hätte reagieren können.

Entscheidend sind §11.3.2.1 und §11.3.2.2 der FIDE-Regeln (2018) sowie §X.1 des Hygienekonzeptes des SVW:

- § 11.3.2.1 FIDE-Regeln: Während der Partie ist es einem Spieler verboten, ohne Zustimmung des Schiedsrichters irgendein elektronisches Gerät im Turnierareal bei sich zu haben. Das Turnierreglement kann jedoch gestatten, dass ein solches Gerät in der Tasche eines Spielers untergebracht wird, sofern das Gerät vollständig abgeschaltet ist. Diese Tasche muss gemäß der Weisung des Schiedsrichters untergebracht werden. Beiden Spielern ist es verboten, diese Tasche ohne Erlaubnis des Schiedsrichters zu benutzen.
- § 11.3.2.2 FIDE-Regeln: Wenn es offenbar ist, dass ein Spieler ein solches Gerät im Turnierareal bei sich trägt, verliert er die Partie. Der Gegner gewinnt die Partie. Das Turnierreglement kann eine andere, weniger strenge Bestrafung vorsehen.
- § X.1 des auch am 15.10.2021 gültigen Hygienekonzeptes des SVW: Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die "Corona Warn App" geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.

Dazu ist folgendes festzustellen:

- Entscheidend ist nicht das "Klingeln", sondern das bloße Mitführen eines *nicht genehmigten* und nicht vollständig ausgeschalteten Gerätes. Meistens wird es aber erst durch ein Geräusch (Klingeln, Piepsen, Vibration) offenbar, dass ein Spieler ein nicht vollständig ausgeschaltetes Gerät bei sich hat.
- In den Turnierregeln (z.B. WTO des SVW) gibt es keine abweichenden Regelungen, die mildere Strafen vorsehen (s. §11.3.2.2 FIDE). Auch aus dem Hygienekonzept des SVW lässt sich keine Ausnahme begründen.
- Das bloße Mitbringen eines Mobiltelefons ist zur Zeit zwecks Überprüfung von Impf- oder Genesungsnachweisen (Covid-19) so gut wie zwingend. Mobiltelefone sind damit bereits "pauschal genehmigt"; sie müssen aber nach wie vor vor Spielbeginn vollständig ausgeschaltet sein.
- In der Turnierpraxis hängt die Verwahrung der Mobiltelefone von den Gegebenheiten vor Ort bzw. den Ansagen des zuständigen Schiedsrichters ab. Auch das Tragen der Mobiltelefone am Körper ist kein Verstoß gegen §11.3.2.1 FIDE, wie in einem früheren Urteil des Verbandsschiedsgerichtes⁵ bekräftigt wurde.

SC Grunbach - SpVgg Rommelshausen vom 28.12.2006, "Das Verbot [Mobiltelefone in das Turnierareal mitzubringen] ist allerdings dann zu modifizieren, wenn die Spieler keine Möglichkeit haben, ihre Handys zur sicheren Verwahrung abzugeben. Der Schiedsrichter muss ihnen dann – wie im Streitfall geschehen – erlauben, das Handy ausgeschaltet mit sich zu führen."



http://www.svw.info/bezirke/sbs

Vorsitzender Schiedsgericht
 Philippe Leick

Pappelweg 3 D-70839 Gerlingen Mobil: 0179/5411187 E-Mail: philippe.leick@svw.info

• In der Vergangenheit wurde das Verbot von Mobiltelefonen weitestgehend konsequent behandelt, beispielhaft dafür eine vom DSB zustimmend hervorgehobene Entscheidung aus der Schweiz⁶, derzufolge Spieler, die ein Handy ins Turnierareal mitbringen, sämtliche Risiken tragen, die sich daraus ergeben. Dies muss – beschränkt auf das Kapitel Mobiltelefone – als Nulltoleranz-Politik, mindestens aber als Beweislastumkehr gedeutet werden. Es muss also nicht der Schiedsrichter nachweisen, dass der Spieler zurecht disqualifiziert wird. Sondern der Spieler, warum er im konkreten Einzelfall sein Mobiltelefon ausnahmsweise dabeihaben oder benutzen durfte. Wenn es um Mobiltelefone geht, kann also nicht "im Zweifel für den Angeklagten" entschieden werden.

Die vorausgegangen Ausführungen machen also deutlich, dass ein neutraler Schiedsrichter mit hoher Wahrscheinlichkeit jeglichen Ton eines Mobiltelefons mit sofortigem Partieverlust geahndet hätte. Auch wenn es sich, wie vom Protestführer vermutet, wohl um einen Abschaltton gehandelt haben wird: Die Partie wurde begonnen, bevor das Gerät vollständig abgeschaltet war. *Nach einer solchen Feststellung* bleibt dem Schiedsrichter keinerlei Ermessensspielraum für eine mildere Sanktion. Wenn er die Partie nicht beendet, handelt er im Widerspruch zu den Schachregeln.

Festzuhalten bleibt daher, dass die Intervention des Spielleiters sowohl im Sinne einer Entscheidung in erster Instanz (hier auf Antrag des SV Backnang) wie auch "von Amts wegen" als Korrektur einer vor Ort weder formal noch inhaltlich korrekt getroffenen Entscheidung berechtigt war. Ob dabei die DWZ-Auswertung des Turniers, wie vom Spielleiter befürchtet, tatsächlich gefährdet war ist aber unerheblich.

Hier hatte ein Spieler sein Handy zwar abgestellt, aber eine eingestellte Weckfunktion vergessen. "Zunächst kam das Verbandsschiedsgericht zu dem Ergebnis, dass Handyklingeln grundsätzlich zum Partieverlust für den Spieler führt, dessen Handy klingelt. Es kommt nicht darauf an, welche Handyfunktion das Klingeln auslöst. Einem Schiedsrichter kann nicht zugemutet werden, beim Läuten eines Mobiltelefons nach dessen Ursachen zu fahnden. Der Spieler trägt also immer das Risiko eines klingelnden Handys, wenn er dieses mit ins Spiellokal bringt."

^{6 &}lt;u>https://www.schachbund.de/recht-news/handyklingeln.html</u>



http://www.svw.info/bezirke/sbs

Vorsitzender Schiedsgericht
 Philippe Leick

Pappelweg 3 D-70839 Gerlingen Mobil: 0179/5411187 E-Mail: philippe.leick@svw.info

II.e Schlussbemerkung

Es ist dem Bezirksschiedsgericht bewusst, dass die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht dem Gerechtigkeitsgefühl der meisten Schachfreunde entsprechen dürfte. Darf tatsächlich wegen eines (vermeintlich) "kleinen technischen Problems", das am Spieltag selbst nicht beanstandet wurde, Tage später eine Korrektur des am Brett erzielten Ergebnisses gefordert werden? Es sei aber zuerst daran erinnert, dass "Fair Play" mitunter so verstanden wird, dass eine Seite bewusst auf einen Vorteil verzichtet, welcher ihr dem Regelwerk zufolge eigentlich zusteht. Es kann aber nicht Aufgabe eines Schiedsgerichtes sein, solche subjektive Aspekte in seinen Urteilen zu berücksichtigen. Vielmehr ist seine primäre Aufgabe sicherzustellen, dass im Spielbetrieb getroffene Entscheidungen im Einklang mit dem Regelwerk sind. In letzter Konsequenz würden Spieler, Schiedsrichter oder Spielleiter ansonsten selbständig entscheiden, ob und wann Regeln außer Kraft gesetzt werden. Gerecht könnte dies aber schon alleine deshalb nicht mehr sein, da es dann in ähnlichen Fällen zu deutlich unterschiedlichen Entscheidungen kommen könnte.

Nichtsdestotrotz wäre es nach Auffassung des Bezirksschiedsgerichtes nicht auszuschließen, dass ein neutraler Schiedsrichter anders entschieden, die Partie also fortgesetzt hätte – sofern das Mobiltelefon recht unmittelbar nach Partiebeginn einen einzelnen Ton von sich gegeben hätte⁷. Dann wäre die "Ausrede", dass es sich um einen Abschaltton gehandelt hätte, plausibel gewesen. Der Schiedsrichter wäre zwar nicht dazu verpflichtet, den Umständen des Geräuschs nachzugehen – verboten wäre es ihm aber auch nicht. Er könnte sich besagtes Mobiltelefon zeigen lassen. Würde er es vollständig ausgeschaltet vorfinden, hätte er zwar nach wie vor keinerlei Ermessensspielraum bezüglich der Sanktion (§11.3.2.2 FIDE-Regeln), aber es bestünde eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Tatbestandes (§11.3.2.1 FIDE-Regeln). Die Besonderheit der Situation, etwa die Pflicht zum Nachweis des 3G-Status, könnte dann Teil seines Ermessensspielraums sein.

Eine solche Entscheidung entspräche nicht dem üblichen Vorgehen und wäre daher besonders sorgfältig abzuwägen und zu begründen. Sie müsste eindeutig erkennbar sein. Gerade dadurch würde sie Widerspruch ermöglichen und Überprüfung und ggf. Korrektur durch die nächsthöhere Instanz erleichtern. Nach Überzeugung des Bezirksschiedsgerichtes war im vorliegenden Fall aber weder ein (neutraler) Schiedsrichter anwesend, noch gab es klare Kommunikation oder lag bei der Urteilsfindung die erforderliche Sorgfalt vor.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann der SSV Zuffenhausen binnen 10 Tagen nach Zugang schriftlich Berufung beim Verbandsschiedsgericht einlegen. Die Berufung ist grundsätzlich innerhalb dieser Frist zu begründen (§§ 13, 14 SchiedsO). Zugleich ist die Berufungsgebühr von 100 Euro an die Verbandskasse zu entrichten. Die Berufungsschrift ist in dreifacher Fertigung an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Alexander Häcker, Banater Str. 10, 70825 Korntal-Münchingen, zu senden.

⁷ Im vorliegenden Fall stimmen die Aussagen der Beteiligten nicht exakt überein; Spielleiter und Bezirksschiedsgericht müssen also trotz gewisser Unsicherheit über das tatsächliche Geschehen zu ihren Entscheidungen kommen.